

# RS Vwgh 1989/2/6 88/12/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1989

## Index

72/13 Studienförderung

## Norm

StudFG 1983 §4 Abs4 lita idF vor 1988/379;

## Rechtssatz

Aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte des§ 4 Abs 4 lit a StudFG ist abzuleiten, dass unter "Ferialarbeit" nur eine Tätigkeit, die ausschließlich während der Ferien ausgeübt wird, zu verstehen ist. Welche Zeiträume als Ferien gelten, ist an Hand der einschlägigen schul- bzw. studienrechtlichen Rechtsvorschriften zu klären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120205.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)